

Satzung
des Fördervereins der Kardinal-von-Galen-Grundschule
in Sendenhorst

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kardinal-von-Galen-Grundschule Sendenhorst e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter VR 50599 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sendenhorst.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, welches am 1. August eines Jahres beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet.

§ 2


Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die die Unterstützung der Kardinal-von-Galen-Grundschule bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung bei der Anschaffung von sachlichen Einrichtungen, die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Herausgabe von Informationsmaterial, um die Öffentlichkeit mit den besonderen Problemen der Grundschule bekanntzumachen, und die Unterstützung Hilfsbedürftiger bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen. Der Verein ist berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der angeforderten Unterstützung auch Träger von Maßnahmen der schulbegleitenden Betreuung von Schülern (z. B. Übermittagsbetreuung) und schulbegleitenden Veranstaltungen (Teilnahme an Schulfesten, Einschulungscafe, ...) zu sein.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kardinal-von-Galen-Grundschule verwendet. Über die Zweckbestimmung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit von der Mitgliederversammlung keine entgegenstehenden Weisungen erfolgen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sendenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der schulischen Bildung in Sendenhorst, zu verwenden hat.

 Fels K. Köhler S. Schäff

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Annahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Eltern eines Schulkindes gelten im Rahmen einer Familienmitgliedschaft jeweils als selbständige Mitglieder, falls kein Elternteil oder der Vorstand einer solchen Behandlung widerspricht, Sie sind insbesondere einzeln stimmberechtigt und wählbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Vorstand kann hiervon abweichend eine unterjährige ggf. auch beitragsfreie Beendigung der Mitgliedschaft im Einzelfall zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt dann ab dem nächsten Beitragseinzug. Bei einer Beitragserhöhung von über 10% steht den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach dem ersten, neuen Beitragseinzug ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres zu.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der 2. Stellvertretende Vorsitzende immer die Leitung der Mittagssonne sein soll, und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur

 Fels Kotte S. Schäfer

Neuwahl im Amt, sofern ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht ausdrücklich ihr Amt niederlegen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 Euro belasten bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

(6) Der Vorstand ist nicht ermächtigt, Kredite aufzunehmen. Verbindlichkeiten für den Verein können vom Vorstand nur eingegangen werden, soweit sie durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands müssen mit Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält ausschließlich angemessene und nachgewiesene Auslagen erstattet. Vorstandsmitglieder oder deren Angehörige können für besonders aufwendige Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 500 € pro Jahr erhalten, falls dies für jedes Vorstandsmitglied vorab im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde.

(9) Die Regelung der Vergütung für vorstandsfremde Mitarbeiter des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 8


Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. Wahl von Kassenprüfern auf die Dauer eines Jahres; die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und haben hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten
- e. Beschlussfassung über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

 Tels K. Kötke S. Schäfer

§ 9

Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch einfachen Brief, per E-Mail oder durch Mitgabe in den Schulbenachrichtigungen der Kinder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

§ 11

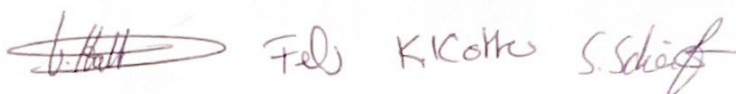
Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, 2. Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

 Felj K. Kottke S. Schäff

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.


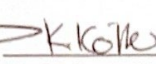
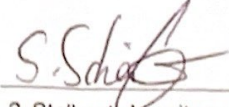
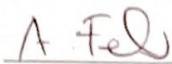
§13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 2).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Sendenhorst (§ 2 Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Als Vorstand des Vereins „Förderverein der Kardinal-von-Galen-Grundschule Sendenhorst e.V.“ erklären wir, dass die neuen Satzungsbestimmungen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2022 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

48324 Sendenhorst, den 25.03.2023

			
1. Vorsitzende Vera Hatrup	1. Stellvert. Vorsitzende Karin Köter	2. Stellvert. Vorsitzende Sandra Schäfer	Kassiererin Andrea Fels

Teilnehmer und Abstimmungsergebnis lt. unterzeichnetem Protokoll vom 25.03.2023



5 von 5

